Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 88.

(Nr. 6809.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 501.) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24. Dezember v. J. (Gesetz-Samml. S. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamtes Meisenheim. Vom 12. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 27. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 501.) wird in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch das Gesetz vom 24. Dezember v. J. (Gesetz-Samml. S. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamtes Meisenheim, eingeführt und zwar mit folgenden Abänderungen:

§. 1.

Die im §. 4. des Gesetzes enthaltenen Worte:

„(Art. 73. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861.)“

fallen fort.

§. 2.

Im dritten Absatze des §. 10. treten an die Stelle der Worte:

„vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 449.)“

die folgenden Worte:

„1) für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen vom 3. Mai 1865.,

Ausgegeben zu Berlin den 11. September 1867.

2) für das ehemalige Herzogthum Nassau vom 2. Oktober 1861.,
3) für die ehemals freie Stadt Frankfurt vom 17. Oktober 1861.,
4) für die ehemals Bayerischen Gebietstheile vom 10. November 1861.,
5) für die ehemals Hessen-Homburgischen Landestheile vom 25. August 1863.,
6) für die ehemals Großherzoglich Hessischen Landestheile vom 29. September 1862."

§. 3.

Das im zweiten Satze des §. 47. enthaltene Wort:

"kaufmännischen"

fällt fort.

§. 4.

An die Stelle der Vorschriften im ersten und zweiten Absatze des §. 50. tritt folgende Bestimmung:

"Das Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft richtet sich nach den für die einzelnen Landestheile geltenden allgemeinen Vorschriften."

§. 5.

An Stelle der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 54. tritt folgende Bestimmung:

"Die Höhe der Ordnungsstrafen und das bei ihrer Festsetzung zu befolgende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche in den im §. 10. erwähnten Einführungsgesetzen für die durch das Handelsgesetzbuch angedrohten Ordnungsstrafen getroffen sind."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 12. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

(Nr. 6810.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

ertheilen, nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Essen darauf angetragen haben, der Stadt Essen Behufs Ausführung verschiedener öffentlicher Bauten die Aufnahme eines Darlehns von 250,000 Rthlr., geschrieben: zweihundert funfzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung von auf den Inhaber lautenden und mit Zinskupons und Talons versehenen Obligationen II. Emission zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse sowohl der Stadtgemeinde als auch der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Es werden Eintausend Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, und dreihundert Obligationen, jede zu fünfhundert Thalern, ausgegeben.

2) Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinst; die Zinsen werden in halbjährlichen Raten, am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres, fällig und von der Stadtkasse zu Essen, sowie an denjenigen sonstigen Zahlungsstellen, welche durch die im §. 12. genannten Blätter bekannt gemacht werden, gegen Rückgabe der betreffenden Kupons gezahlt.

3) Zur Tilgung der Schuld werden alljährlich, vom Jahre 1869. an, Ein und einhalb Prozent des Kapitals, sowie die Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Stadt bleibt es jedoch vorbehalten, mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf den Tilgungsfonds zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen; auch ist dieselbe berechtigt, nach Verlauf von zehn Jahren, also vom Jahre 1878. an, sämmtliche dann noch nicht getilgte Obligationen mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu kündigen.

   Den Inhabern der Obligationen steht dagegen ein Kündigungsrecht nicht zu.

4) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung eine „Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission" gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des Privilegiums verantwortlich und hierauf zu vereiden ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

5) Die Obligationen werden mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „zweite Emission" unter Buchstaben und fortlaufenden Nummern, und zwar die Obli-

Obligationen über Einhundert Thaler unter Buchstaben A. von Eins bis Eintausend einschließlich und jene über fünfhundert Thaler unter Buchstaben B. von Eins bis dreihundert einschließlich nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt und von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet. Denselben ist ein Abdruck des Privilegiums beizufügen.

6) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn halbjährliche Zinskupons und Talons nach dem beigefügten Schema beigegeben. Mit Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, neue Zinskupons und Talons durch die Stadtkasse gegen Abgabe der älteren Talons ausgereicht.

Im Fall letzterer abhanden gekommen sein sollte, wird die neue Zinskupons-Serie dem Vorzeiger der Obligation ausgehändigt, sofern nicht schon der Austausch der betreffenden neueren gegen die älteren Kupons vollzogen sein möchte, und wird, daß dieses geschehen, auf der Obligation vermerkt.

Die Kupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften des Bürgermeisters und der Kommissionsmitglieder und der Unterschrift des Gemeinde-Empfängers versehen.

7) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung des Zinskupons der Betrag desselben an den Vorzeiger aus der Stadtkasse bezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Stadtkasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Ablaufe des Jahres, in welchem sie fällig geworden, bei der Kämmereikasse zur Zahlung präsentirt werden.

8) Die nach Nr. 3. zu tilgenden Obligationen werden entweder aus freier Hand angekauft oder alljährlich durch das Loos bestimmt.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission öffentlich in einem vorher durch die Essener Zeitung bekannt zu machenden Termine. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

9) Die Nummern der ausgelooften Obligationen werden mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nennwerthe durch die Stadtkasse an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben und der Talons. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Kupons an dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

Wer-

Werden ausgelooste Obligationen nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstage zur Zahlung präsentirt, so erlischt die Zahlungsverpflichtung der Stadt; bis dahin sind die Nummern derselben in der jährlichen Bekanntmachung über die späteren Ausloosungen, resp. wenn diese wegen der Tilgung der Schuld nicht mehr stattfindet, alle drei Jahre zu veröffentlichen.

10) Ein Gleiches, wie vorstehend unter Nr. 9. rücksichtlich der ausgeloosten Obligationen bestimmt ist, gilt für den Fall, daß sämmtliche Obligationen Seitens der Stadt gekündigt werden.

11) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Essen mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit bezahlt werden, auf Zahlung derselben gerichtlich verfolgt werden.

12) Die unter 2. 6. 9. 10. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger Unserer Regierung zu Düsseldorf, durch die Essener Zeitung, die Cölnische Zeitung und durch den Preußischen Staatsanzeiger.

Sollte das eine oder andere dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Stadtverwaltung mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf ein anderes an seine Stelle tretendes.

13) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons sich beziehenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden Modifikationen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen.

   Gegen die Verfügung derselben kann Rekurs an Unsere Regierung zu Düsseldorf binnen zehn Tagen eingelegt werden;

b) das im §. 5. der Verordnung erwähnte Aufgebot erfolgt bei Unserem Kreisgerichte zu Essen;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die unter Nr. 12. dieser Bestimmungen genannten Blätter;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungs-Termine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungs-Termins soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Höchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem König-

lichen

lichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Ems, den 26. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Finanzminister und
den Minister des Innern:

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Essener Stadt-Obligation

II. Emission

(Trockener Stadtstempel.) **Littr.** ..... **№** ..... (Stadtsiegel.)

über

..... **Thaler Kurant.**

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation zweiter Emission die Summe von .... Thalern Kurant, deren Empfang als Darlehn sie bescheinigen, von der Stadt Essen zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Kupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, und ist eine Kündigung Seitens der Gläubiger nicht zuläßig.

Die näheren Bestimmungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Essen, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister.
(Unterschrift.)

Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.
(Unterschriften.)

Eingetragen in die Kontrole Bl. .....

(Auf der Rückseite Abdruck des Privilegiums.)

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Serie (I.)

.....ter Zins-Kupon

zur

Essener Stadt-Obligation

II. Emission

Littr...... №..... über ..... Thaler.

Inhaber dieses empfängt am .... an halbjährigen Zinsen der oben bezeichneten Stadt-Obligation aus der Stadtkasse zu Essen, sowie an denjenigen sonstigen Zahlungsstellen, welche durch die im §. 12. des Privilegiums genannten Blätter bekannt gemacht werden, ... Thaler ..... Silbergroschen Kurant.

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn der Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18.. erhoben wird.

Essen, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.)

Der Gemeinde-Empfänger.

(Unterschrift.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anweisung

zur

Essener Stadt-Obligation

II. Emission

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler.

Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe von der Essener Stadtkasse am .... 18.. die .....te Serie von zehn halbjährlichen Zinskupons zu der oben bezeichneten Essener Stadt-Obligation.

Essen, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen des Bürgermeisters und der Kommission werden gedruckt.)

Der Gemeinde-Empfänger.

(Unterschrift.)

(Nr. 6811.) Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1867., betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bezüglich der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile.

Auf Ihren Bericht vom 26. August d. J. bestimme Ich, daß die Vorschrift im §. 35. der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 9. Dezember 1862., die Führung der Handelsregister betreffend (Regierungsblatt Nr. 41. S. 699.), wonach die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister von sämmtlichen Handelsgerichten in der Darmstädter Zeitung erfolgen muß, bezüglich der vormals Großherzoglich Hessischen, durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Schloß Babelsberg, den 31. August 1867.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

An den Justizminister.

(Nr. 6812.) Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1867., betreffend die Herabsetzung des Mahlsteuer-Satzes in Frankfurt a. M.

Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß der Mahlsteuer-Satz von 16 Silbergroschen für den Zentner aller Getreidearten und Hülsenfrüchte, welcher nach §. 2. der Verordnung vom 3. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 775.) in Frankfurt a. M. zur Erhebung gelangen soll, unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen, und so lange diese Verhältnisse fortbestehen, auf 8 Sgr. für den Zentner herabgesetzt werde, und ermächtige Sie zur Ausführung dieses durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machenden Erlasses.

Schloß Babelsberg, den 6. September 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).